

Wahlordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen
zur Wahl des Vorstands der Rechtsanwaltskammer
und der Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
vom 22. März 2021, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom
02.05.2022

Die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen hat gemäß § 64 Abs. 2, § 191b der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer im Wege der schriftlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (BGBl. 2020 I S. 1643) im Zeitraum vom 05. März 2021 bis zum 22. März 2021 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1
Grundzüge

- (1) Für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen sowie der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gelten die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 64 ff., 191b BRAO), der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer (§§ 11, 12 GeschäftsO) und dieser Wahlordnung (WahlO).
- (2) Zur Teilnahme an der Wahl mit dem Recht zu wählen und gewählt zu werden sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer berechtigt, die gemäß § 60 Absatz 2 Nr. 1 BRAO von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden und im Wahlverzeichnis (§§ 5 bis 8) eingetragen sind. Mehrfache Mitgliedschaftssachverhalte gewähren nicht mehrfache Teilnahmerechte. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wahlgebiet ist das Gesamtgebiet der Rechtsanwaltskammer (§ 60 Abs. 1 BRAO), Wahlbezirk der jeweilige Amtsgerichtsbezirk (§ 12 Abs. 3 GeschäftsO). Alle wahlberechtigten Mitglieder wählen die zur Wahl vorgeschlagenen ungeachtet des Ortes innerhalb des Wahlgebietes, in dem sie jeweils ihre Kanzlei (§ 27 BRAO) unterhalten. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat nur so viele Stimmen, wie in der jeweiligen Wahl Mitglieder nach Maßgabe des Wahlausschreibens (§ 4) zu wählen sind.
- (4) Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Sie werden zugleich auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, gilt die Veröffentlichung auf der Webseite als ausreichend, sofern ein Hinweis auf die Webseite durch einfachen Brief oder, wenn eine solche Adresse der Kammer benannt ist, per E-Mail erfolgt.
- (5) Ist nach dieser Wahlordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach abgegeben werden.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder für eine bestimmte Wahl und die Dauer ihres Verfahrens gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin¹ zu wählen, die das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin als Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin, bei deren Abwesenheit die Stimme ihrer Stellvertreterin den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch in Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die Wahlleiterin oder ihre Stellvertreterin, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Wahl schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Rechtsanwaltskammer. Die Geschäftsstelle der Kammer und ihre Einrichtungen stehen dem Wahlausschuss als dessen Geschäftsstelle zur Verfügung. Insbesondere gelten Eingänge für den Wahlausschuss, die an den Briefkasten, das besondere elektronische Anwaltspostfach oder die E-Mail-Adresse der Rechtsanwaltskammer bewirkt werden, als zeitgleiche Eingänge beim Wahlausschuss.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss trifft die Entscheidung, ob die jeweilige Wahl durch Briefwahl oder elektronisch erfolgt (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GeschäftsO), wenn sie noch nicht vom Vorstand getroffen wurde.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst die erste Wahlbekanntmachung (§ 4), entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wahlverzeichnis und schließt danach das Wahlverzeichnis.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlvorschlagsfrist (erster und letzter Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge), die nicht weniger als vier Wochen betragen soll, entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie durch die zweite Wahlbekanntmachung (§ 10).

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wird nur eine Sprachform verwendet, die weibliche; sie steht stellvertretend für alle Geschlechter.

- (4) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe nach Tag und, wenn abweichend von 24 Uhr, die Uhrzeit), die nicht weniger als zwei Wochen betragen soll.
- (5) Der Wahlausschuss entwirft die Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden; er kann Formblätter für die Wahlvorschläge zur Verfügung stellen.
- (6) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst die dritte Wahlbekanntmachung (§ 20).
- (7) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit der Präsidentin, Beschäftigte der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelferinnen in Anspruch nehmen. Diese werden durch die Wahlleiterin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Wahlausschreiben (erste Wahlbekanntmachung)

Die erste Wahlbekanntmachung enthält nach der Feststellung von Anlass und Form der Wahl (Briefwahl oder elektronische Wahl) folgende Erklärungen:

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 6 Abs. 1) und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer,
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist.

§ 5

Wahlverzeichnis

- (1) In das Wahlverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Vor- und Nachtitel, Anschrift der Kanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.
- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wahlverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten darf die Wahlleiterin beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 6

Auslegung des Wahlverzeichnisses

- (1) Das Wahlverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Das Wahlverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

- (3) Eintragungen durch die Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

- (1) Jede Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wahlverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das beA oder über einen anderen von der Kammer eröffneten sicheren Übermittlungsweg eingelegt werden und bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, so muss diese vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wahlverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Feststellung des Wahlverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt spätestens mit der Entscheidung über einen Einspruch nach § 7 Absatz 2 das Wahlverzeichnis nach dem aktuellen Stand des Verzeichnisses der Kammermitglieder fest. Änderungen in den Wahlunterlagen werden nicht mehr vorgenommen, jedoch wird das Wahlverzeichnis bis zum Dienstende am letzten Werktag vor Ablauf der Wahlfrist fortgeschrieben.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Jedes im Wahlverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der besonderen Vorschriften in den §§ 23 und 24 Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen, jeweils auch mehrfach, sowie sich selbst zur Wahl vorzuschlagen, insgesamt jedoch nur so oft, als ihm Stimmen nach dem Wahlausschreiben zustehen. Wird die Anzahl überschritten, bleiben sämtliche von ihm gezeichneten Vorschläge unberücksichtigt. Hierauf soll in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hingewiesen werden.
- (2) Wahlvorschläge einschließlich der erforderlichen Unterstützungserklärungen müssen innerhalb der Wahlvorschlagsfrist (§ 3 Abs. 3) schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt und das Original binnen drei Werktagen nachgereicht wird.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, mindestens einen Vornamen und die Anschrift der Kanzlei des vorgeschlagenen Kammermitglieds enthalten. Die Unterstützungserklärung zu einem Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift der Kanzlei des unterstützenden Kammermitglieds eindeutig erkennen lassen.
- (4) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur, wer wahlberechtigt und wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO) in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Endes der Wahlvorschlagsfrist.

- (5) Ein Wahlvorschlag ist nur wirksam, wenn er die Erklärung enthält oder eine solche ihm beigelegt wird, in welcher das vorgeschlagene Kammermitglied sein Einverständnis mit dem Vorschlag erklärt und versichert, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Diese Erklärung beinhaltet auch ohne eine ausdrückliche Formulierung für den Fall der Wahl deren Annahme.
- (6) Sowohl bei der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Unterstützungserklärungen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist (§ 3 Abs. 3). Die Entscheidung über die Zulassung ist den sich bewerbenden Personen unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 und 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zugelassenen Bewerberinnen bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen mitzuteilen; eine Veröffentlichung auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer ist hierfür ausreichend.

§ 11

Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge für das Wahlgebiet in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen, dazu den in der Kanzleianschrift verwendeten Vornamen mit Vor- und Nachtitel sowie den Wahlbezirk. Der Wahlausschuss kann zusätzliche Angaben wie weitere Vornamen, Ortsteile oder Kanzleianschriften zum Zwecke der Unterscheidung anbringen. Er kann verschiedene Wahlgänge (§ 23 Absatz 2) auf einem gemeinsamen Stimmzettel zur Abstimmung bringen, wenn keine Unübersichtlichkeit zu besorgen ist.
- (3) Bei Briefwahl bestehen die Abstimmungsunterlagen außerdem aus
 - a) einem verschließbaren Stimmzettelumschlag,
 - b) einem an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag (Wahlbrief),die möglichst nach Form und Farbe zu unterscheiden sind sowie die vorstehenden Funktionskennzeichnungen nebst Angabe der betreffenden Wahl gemäß Wahlausschreiben aufweisen.

§ 12

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.
- (4) Der Wahlbrief mit verschlossenem Stimmzettelumschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet, muss bis zum Ende der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen sein.

§ 13

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bei Briefwahl

- (1) Die beauftragten Wahlhelferinnen versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Wahlbriefe mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefe fest und prüft die Wahlberechtigung, soweit nicht bereits geschehen, durch Abgleich der Absendeangaben mit dem Wahlverzeichnis.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Sofern
 - a) der Wahlbrief (Rücksendeumschlag) einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Stimmzettelumschlag eingelegt wurde, wobei eine nicht fest verklebte oder nur eingeschobene Klappe des Stimmzettelumschlags als verschlossen gilt, oder
 - b) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,wird der Wahlbrief mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (5) Der dem Wahlbrief entnommene Stimmzettelumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (6) Sofern
 - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind,
 - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - c) ein Stimmzettel so stark beschädigt ist, dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt,
 - d) ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
 - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist die Stimme ungültig.

- (7) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (8) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jede sich bewerbende Person entfallende Stimmen gezählt.

§ 14

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Informationsschreiben) über das beA übermittelt. Ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief oder auf einem anderen von der Kammer eröffneten sicheren Übermittlungsweg.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des elektronischen Stimmzettels an einem Computer oder einem anderen internetfähigen Endgerät und Stimmabgabe. Hierzu hat sich die Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Informationsschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für die Wahlberechtigte muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimme erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Ihr muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wahlberechtigten auf dem von ihr verwendeten Computer oder einem anderen verwendeten internetfähigen Endgerät speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen; es darf keine Protokollierung der Anmeldung, und der Stimmabgabe im elektronischen Wahlsystem, der IP-Adressen oder sonstiger personenbezogener Daten erfolgen.

§ 15

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung der Wahlleiterin in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich die Wahlleiterin sowie ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

§ 16

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Für die Bekanntgabe der Verlängerung dürfen erforderlichenfalls in § 1 Absatz 4 nicht genannte Übermittlungswege genutzt werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch bestehen, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen sowie deren Ursachen, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über eine Unterbrechung oder einen Wahlabbruch und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entsprechen. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass bei einem Ausfall oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen von außen geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor

allein die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlkosten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahlkosten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlkosten.
- (5) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 18

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

§ 19

Wahlergebnis

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis mit der Feststellung des Stimmenergebnisses, der Personen, die gewählt sind, und der Personen, die in eine Nachrückliste aufzunehmen sind, fest, bei der Wahl des Kammervorstands nach den besonderen Maßgaben des § 23. Im Übrigen sind diejenigen vorgeschlagenen Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gegebenenfalls in der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

§ 20

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Die Wahlleiterin unterrichtet unverzüglich die Gewählten in geeigneter Weise und veröffentlicht das Wahlergebnis durch Bekanntmachung auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer.
- (2) Unbeschadet der vorab erklärten Annahme (§ 9 Abs. 5 Satz 2) kann bis zum Ablauf der Wahlanfechtungsfrist (§ 21 Abs. 1), im Falle der Vorstandswahl längstens bis zur Neukonstituierung des Präsidiums, die Wahl aus wichtigem Grund durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss abgelehnt werden; § 9 Abs. 6 gilt entsprechend. In diesem Fall wird das Wahlergebnis nach Maßgabe der Regelungen in §§ 23 und 24 neu festgestellt.

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief der anfechtenden Person und derjenigen Person mitzuteilen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wahlverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige wahlbezogene Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 23 Besondere Bestimmungen zur Wahl des Kammervorstands

- (1) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei wahlberechtigten Kammermitgliedern, die demselben Wahlbezirk wie das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied angehören, unterzeichnet sein. Wird für eine Wiederwahl kandidiert, bedarf es keiner erneuten Unterstützung.
- (2) Wird mit der regelmäßigen Neuwahl (§ 68 Abs. 2 BRAO) zugleich eine Wahl wegen Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder (§ 68 Abs. 3 und 4 BRAO) oder eine Nachwahl nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (§ 69 Abs. 3 BRAO) verbunden und sind insoweit getrennte Wahlgänge vorzunehmen, sind auch die Stimmberechtigungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) getrennt zu zählen.
- (3) Die Feststellung, wer nach dem Stimmenergebnis unter Gewährleistung der Grundrepräsentation (§ 12 Abs. 3 GO) in den Vorstand gewählt ist (Wahlergebnis), wird wie folgt ermittelt:
 - a) Für jeden der drei Wahlbezirke wird zunächst festgestellt und in den Vorstand gewählt ist, wer unter den Vorgeschlagenen des jeweiligen Wahlbezirks die meisten Stimmen erhalten hat oder gegebenenfalls allein vorgeschlagen wurde.
 - b) Wird die Grundrepräsentation in einem Wahlbezirk durch einen besonderen Wahlgang nach Absatz 2 hergestellt, ist sie für diese Wahl vorrangig und erfüllt; sie ist nicht mehrfach zu berücksichtigen.

- c) Die übrigen in dieser Wahl ausgeschriebenen Vorstandsplätze werden sodann an die weiteren Vorgeschlagenen vergeben nach der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse im Wahlgebiet ungeachtet ihrer Wahlbezirke.
- (4) Ist in einem Wahlbezirk in einer Wahl niemand nach Absatz 3 a) und b) gewählt, entfällt die Vorabzuteilung insoweit und es findet für diesen Platz im Vorstand eine Ersetzung über die Nachrückliste statt.
- (5) Nicht gewählte vorgeschlagene Personen werden nach Beendigung des jeweiligen Wahlverfahrens durch den Vorstand in einer auf diese Wahl und ihre Amtsperiode bezogenen Nachrückliste in der Reihenfolge der Stimmenergebnisse im Wahlgebiet geführt. Ein Anspruch auf Verwendung der Liste ist damit nicht begründet. Besteht keine Nachrückliste oder ist sie erschöpft, tritt die Nachrückliste der vorhergehenden Wahl an ihre Stelle.

§ 24

Besondere Bestimmungen zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung

- (1) Ein Wahlvorschlag (§ 9) muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191b Abs. 2 S. 3 BRAO).
- (2) Wird eine Wahl abgelehnt (§ 20 Abs. 2) oder scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Satzungsversammlung aus (gegebenenfalls auch nach § 21), rückt nach, wer die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO) und das Wahlergebnis wird neu festgestellt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen vom 6. März 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt Bremen, den 09.05.2022

Büsing
Präsident